



Kg  
4215

Pa. 71  
1.





*[Faint, illegible text at the top left of the page]*



*[Faint, illegible text in the middle left section]*

*[Main body of faint, illegible text, appearing to be a list or index of entries]*

*[Faint, illegible text in the middle right section, possibly a continuation of the list or index]*

*[Faint, illegible text at the bottom left of the page]*





# Es Aller durchlauchtiassen Groß- mächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederichs

Königs in Preussen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzh. Tümmers und Churfürsten / Souverainen Prings von Oranien und Neufchatel zu Wadgeborg Cleve Jülich Berge / Stettin / Domherrn der Cassuben und Wendens / auch in Schlesien und zu Crossen Herzogs / Burggraffen zu Nürnberg Fürsten zu Halberstadt Minden / Camin und Moers Grafen zu hohen Zollern Ruppin der Mark Ravensberg / Bohemien Töhlenburg Lingen / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Wehre und Bliesingen / Herrn zu Ravensstein der Lande Lauenburg und Bitau r.

**D**ie verordnete Stadthalter / würdlicher Geheimbter Erats und zur Krieges Rath und zur Regierung des Fürstenthumbs Halberstadt verordnete <sup>Präsidenten</sup> und Räte r. Fügen hiermit jedermännlich absonderlichen denen Hirten und Schäffern zu wissen.

Demnach eine Zeithero vielfältige klagen hin und wider absonderlichen bey denen Amb. ein gelauffen was gefalt die Hirten und Schäffere in denen Feldern durch betreibung der Saat / unerfesslichen Schaden thäten / wie dann die Erfahrung in vorigen Jahre bezeuget / daß ganze Feld-Marken übertrieben / und dergestalt zu Grunde gerichtet worden / daß man nicht einmal wissen können / ob es Brach oder besellerte Acker gewesen. Und obgleich dann und wann ein und ander nach der Landgerichts-Ordnung bestraft worden / so geiet doch die Erfahrung daß sich keiner daran gekehret / und also der intendirte Zweck nicht erreicht werden mögen / zumahl der Schäffere eigenen Geländtniß nach der gleichen übertreibung ihnen mehr vorthell brächte / als die angebrohete Straffe wann sie gleich von ihnen exequirret würde / importirte. Dahero die Ackerleuthe so woll als andere umb eine andere und nachbrüctliche Verordnung angehalten diesen ihren suchen auch befundenen Umständen nach Statt gegeben worden ; Als wird denen gesamtten Hirten absonderlich denen Schäffers hiermit alles ernstes inhibiret und geborhen / sich der Betreibung der Saat gänzlich zu enthalten / es wäre dann daß es einem und dem andern von der Obrigkeit nachgelassen / oder eine Breite zu betreiben verkauft wäre / auff welchen fall zwar solches verstatet / solte aber denen benachbarten dadurch Schade zugefüget werden / solder selbe den Schaden erlegen oder einen andern thäter schaffen. Und damit aller Betrug desto eher vermieiden bleiben möge / soll (1) keinen Schäffer / bevor er den Hördenfall auff's Land gebracht / nachgelassen seyn / des Nachts außserhalb der Stadt oder des Dorffs zu seyn / und zwar bey 10. Rthl. Straffe. Solte nun diesen zuwieder gehandelt werden / haben es (2) in denen Städten die Thorschreibere / auff den Lande aber die Baumeistere bey dem Amte oder der Obrigkeit die dergleichen zu judiciren hat anzuzeigen / in verbleibung dessen aber sollen sie selbst mit 10 Rthl. straffe belegt werden / würde sichs auch (3) finden daß solches der gebühr nach nicht angezeiget wäre / sonbern von einem und dem andern verschwiegen / so sollen demjenigen der solches bey jedes Ohrts Obrigkeit melden wird / dessen Namme nicht allein verschwiegen sondern auch demselben 2. Rthl. zur discretion gegeben und solches von dem Baumeister über die gesetzte Geldstraffe exigiret werden / fals aber (4) von dato an die Thäter nicht betreten werden solten / und sich democh einiger Schade befindet / so soll der Schade beschigtet und die gesammte Hirten / so in solche Feldmarken / ohne Unterscheid zu dessen Ersattung angehalten / auch darbeneben in 25. Rthl. Straffe verfallen / und so lange mit arett belegt werden / bis sie den Schaden nebst der angebroheten Straffe erlegt / diejenigen aber / so auffrischer That ertapet / sollen / es mögen Knechte oder Herren sein / zum erstenmahl zu Ersattung des Schadens nebst erlegung 25. Rthl. Straffe angehalten / und gleich fals so lange in Arret behalten biß dieses alles erfolget / wofern aber einer zum andermal würde betreten werden / soll der befundene Schade aus seinen bereitesten Mitteln erlegt / und derjenige der daran schuldig ist / dem befunden nach der Mälig übergeben / oder sonsten hart bestraft werden. Worbey aber den Gesamtten Ackerleuthen zugleich unterfaget wird / die Brache nicht zubeschmieren / sonbern richtige Brach-Felder zuhalten / damit das Vieh auch seine Nahrung haben könne. Wornach sich jedermännlich absonderlich die Hirten und Schäffere zurichten und für Schaden zu hüten haben. So geschehen Halberstadt den 29. Februarii 1708.







Kg 42 15  
40

(1)



VD 17

17









# Der Durchlauchtigsten Groß- Fürsten und Herrn / Herrn Friederichs

Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzh. Säm-  
tschotel zu Magdeburg Cleve Jülich/Berge/Stettin/  
rossen Herzogs/Burggraffen zu Nürnberg Fürstin zu  
lern Ruppin der Marck Ravensberg/ Hohenstein Töl-  
d Blissingen/ Herrn zu Ravenstein der Lande Lauenburg

heimbter Etats und Krieges-Rath und zur  
resident und Räthe ic. Fügen hiermit jedermännli-

ch eingelauffen/was gestalt die Hirten und Schäßere in  
n vorigen Jahre bezeuget/das ganze Feld-Marcken über-  
nach oder besetzte Acker gewesen. Und obgleich dann  
führung das sich keiner daran gekehret und also der inten-  
eichen übertreibung ihnen mehr vorthail brächte/ als die  
uthe so woll als andere umb eine andere und nachdrückli-  
n worden; Als wird denen gesamten Hirten abson-  
at gänglich zuenthalten/es wäre dann das es einem und  
ehen fall zwar solches verstatet/solte aber denen benach-  
ter schaffen. Und damit aller Betrug desto ehender  
yt/nachgelassen seyn / des Nachts ausserhalb der Stadt  
werden/haben es ( 2 ) in denen Städten die Thorschrei-  
judiciren hat anzuzeigen / in verbleibung dessen aber sol-  
nach nicht angezeuget wäre/sondern von einem und dem  
essen Nahme nicht allein verschwiegen sondern auch dem-  
ffe exigiret werden / fals aber ( 4 ) von dato an die Thä-  
htiget und die gesammte Hirten/ so in solche Feldmarck  
verfallen/und so lange mit arrest beletet werden / bis sie  
sollen / es mögen Knechte oder Herren sein/zum ersten  
so lange in Arrest behalten bis dieses alles erfolget / wo-  
eitesten Mitteln ersetzt und derjenige der daran schuldig  
den Gesammten Ackerleuthen zugleich untersaget wird/  
eine Nahrung haben könne. Wornach sich jedermänn-  
geschehen Halberstadt den 29. Februarii 1708.

